



# Amtsblatt der Stadt Vreden



15. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 16. Juli 2025	Nummer 15/2025
--------------	---------------------------------------	----------------

<b>Datum:</b>	<b>Inhalt:</b>	<b>Seite:</b>
15.07.2025	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 53 „Wohn- und Geschäftshaus Wassermühlenstraße 12“ - Satzungsbeschluss	S. 2

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt beim Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter [www.vreden.de](http://www.vreden.de) kostenlos abgerufen werden.

## Stadt Vreden Bekanntmachung



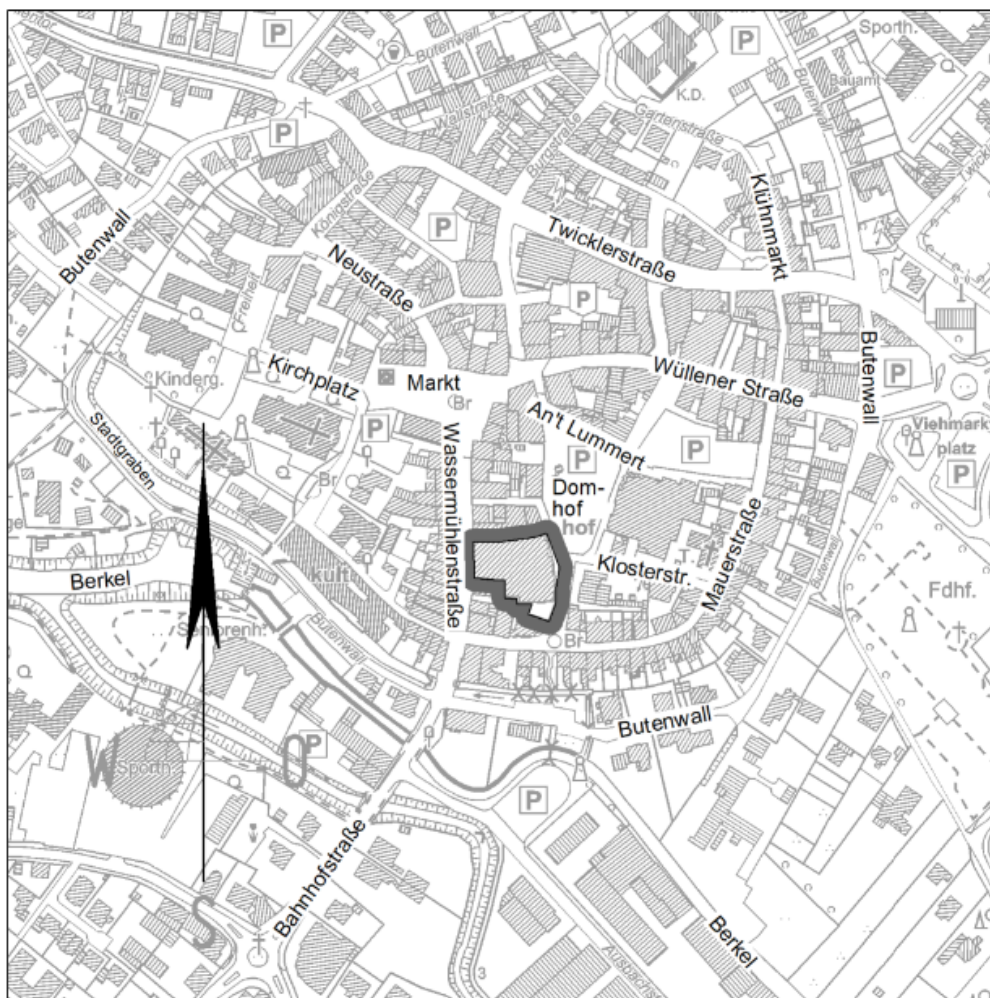
### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 53 „Wohn- und Geschäftshaus Wassermühlenstraße 12“ - Satzungsbeschluss

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 25.06.2025 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 53 „Wohn- und Geschäftshaus Wassermühlenstraße 12“ beschlossen.

Ziel der Planung ist die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses.

In der Sitzung am 25.06.2025 hat der Rat der Stadt Vreden den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 53 „Wohn- und Geschäftshaus Wassermühlenstraße 12“, dem eine Begründung beigefügt ist, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist wie in der nachfolgenden Übersicht dargestellt begrenzt. Er umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden, Flur 22 Flurstücke 188, 206, 309, 312, 313, 315, 321 und 510 tlw.



(eigene Kennzeichnung vor Kartenhintergrund: Geobasis NRW, Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB liegt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan nebst Begründung und Anlagen ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Butenwall 79, bereit.

Die Unterlagen sind auch auf der Homepage der Stadt Vreden unter der Adresse <https://www.vreden.de/de/wirtschaft-und-bauen/bauen-planen-verkehr/rechtskraeftige-bauleitplanung> sowie im Internetportal des Landes unter [www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de) einsehbar.

Über den Inhalt des Planes sowie der Begründung und Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### **Hinweise:**

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie den Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Vreden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften über den Entschädigungsanspruch gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB und dessen Erlöschen gem. § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 53 „Wohn- und Geschäftshaus Wassermühlenstraße 12“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW, §§ 2 – 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher nicht bestanden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vreden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 53 „Wohn- und Geschäftshaus Wassermühlenstraße 12“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

48691 Vreden, den 15.07.2025

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Tom Tenostendarp